

# Merkblatt Beihilfe

## Familien- und Haushaltshilfe im Todesfall

18. März 2021



Nachstehend informieren wir Sie über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe beim Tode der den Haushalt allein führenden beihilfeberechtigten Person oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 12 Abs. 3 Beihilfeverordnung).

### 1. Voraussetzungen

Ist die den Haushalt **allein führende** beihilfeberechtigte Person verstorben, muss mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren im Haushalt verbleiben und keine andere im Haushalt lebende Person kann diesen weiterführen. Verbleiben volljährige Personen im Haushalt, ist glaubhaft zu machen, warum diesen die Weiterführung des Haushalts, zumindest an arbeitsfreien Tagen, nicht möglich ist.

### 2. Angemessene Aufwendungen

Angemessen sind bei einer Familien- und Haushaltshilfe ab 01.01.2021 bis zu 27 € pro Stunde für eine hauptberufliche Kraft (26 € vom 01.01.2020 bis 31.12.2020; 25 € bis 31.12.2019) bzw. 14 € pro Stunde (13 € bis 31.12.2020) für eine nebenberufliche Familien- und Haushaltshilfe. Eventuelle Fahrkosten der Familien- und Haushaltshilfe sind damit abgegolten. Die Höchstbeträge basieren auf der Bezugsgröße, die sich aus dem § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergibt, anteilig je Kalendermonat auf volle Euro aufgerundet. Die Bezugsgröße wird jährlich aktualisiert.

Grundsätzlich angemessen sind bis zu zwölf Stunden pro Tag. Werden mehr Stunden benötigt, ist die Notwendigkeit durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen) ausgeübt, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

- Fahrkosten im Rahmen des § 10a Nr. 4 BVO,
- Vergütung bis zur Höhe von 1.300 € monatlich, wenn wegen der Ausübung der Tätigkeit eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder im Umfang einer solchen eingeschränkt wird; eine an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner Eltern oder Kinder des Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig

Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Großeltern, Enkelkindern des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind mit Ausnahme der Fahrkosten nicht beihilfefähig.

### 3. Allgemeines

Die Beihilfe wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

Die Frist kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände über sechs Monate hinaus verlängert werden bis zur Höchstdauer von einem Jahr, wenn zum Beispiel auch andere Angehörige den Haushalt nicht weiterführen können und dem Haushalt (neben der berufstätigen beihilfeberechtigten Person) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren angehört. Der Zeitraum kann auch dann voll ausgeschöpft werden, wenn die Beschäftigung nicht unmittelbar nach dem Todestag beginnt.

Bitte fügen Sie ggf. dem Beihilfeantrag den angeschlossenen Vordruck 12\_5 ausgefüllt und unterschrieben bei.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Rechts- und Sachlage, insbesondere auch, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Anlage

Vordruck 12\_5

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail  
www.kvbw.de  
beihilfe@kvbw.de



**Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg**  
- Beihilfeabteilung -  
Postfach 10 01 61  
76231 Karlsruhe

**BF** Beihilfenummer

**Erklärung des Hinterbliebenen**

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Hinweis:**

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter [www.kvbw.de/Informationspflichten](http://www.kvbw.de/Informationspflichten).

1. Die Weiterführung des Haushalts durch eine Familien- und Haushaltshilfe ist erforderlich, weil
- in unserem Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren verbleibt;
  - in unserem Haushalt mindestens ein Kind unter zwölf Jahren verbleibt.

2. Im Haushalt leben folgende Personen:

		berufstätig/schulpflichtig	
		ja	nein
keine volljährige(n) Person(en)		ja	nein
Ehegatte/eingetragene Lebenspartner		ja	nein
Kind(er)	Name:	ja	nein
	Name:	ja	nein
	Name:	ja	nein
Sonstige	Name:	ja	nein
	Name:	ja	nein
	Name:	ja	nein

Die berufstätige(n)/schulpflichtige(n) Person(en) wird/werden beurlaubt:

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

An Arbeitstagen ist/sind diese Person(en) wie folgt berufsbedingt abwesend:

Name: Mo Di Mi Do Fr Sa So

vom

bis

Name: Mo Di Mi Do Fr Sa So

vom

bis

BF - 12\_5 - BW037176 - 09/2018

Bei nicht berufstätigen/schulpflichtigen Volljährigen sind Gründe anzugeben, weswegen diesen die Haushaltsführung nicht möglich war:

Name: \_\_\_\_\_ Gründe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Gründe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Gründe: \_\_\_\_\_

**3. Die als Familien- und Haushaltshilfe eingesetzte Person Herr/Frau**

Name, Vorname, Anschrift

ist nicht ständig in meinem Haushalt beschäftigt

ist ständig in meinem Haushalt beschäftigt mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden.

ist kein naher Angehöriger von mir und von meinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister).

**4. Die Familien- und Haushaltshilfe wurde in Anspruch genommen:**

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**5. Das Kind/die Kinder (Name(n))**

werden/wurden vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im Haushalt von \_\_\_\_\_ oder im Heim untergebracht.

Herr/Frau (Name(n)) \_\_\_\_\_ ist

kein naher Angehöriger

Elternteil, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind, Großeltern, Enkel von mir oder meinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Beförderungsmittel: Öffentliche - Beleg liegt bei  
PKW

Fahrstrecke: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ km.

**6. Als Vergütung wurde bezahlt (Rechnung bzw. Quittung liegt bei):**

stündlich: \_\_\_\_\_ €,

täglich: \_\_\_\_\_ €.

Unterschrift des Beihilfeberechtigten

Ort, Datum